

Informationen zum Wirkstoff Glyphosat

Für den Einsatz Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel gelten seit September 2021 folgende Einschränkungen:





Die Anwendung im Ackerbau ist generell **nur im Einzelfall** erlaubt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Vorab müssen alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes (z.B. geeignete Fruchtfolge, geeignete Aussattermine, mechanische Maßnahmen) geprüft werden. Erst, wenn alternative Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind, z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist eine Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Dabei ist die Anwendung auf das **notwendige Maß** zu beschränken. Das bedeutet, dass nach Möglichkeit die Häufigkeit der Anwendung zu reduzieren und die Anwendung auf eine **betroffene Teilfläche des Bestandes** zu beschränken ist.

Für einen **Nachweis der Notwendigkeit des Einsatzes von Glyphosat** („Einzelfall; notwendiges Maß“) empfiehlt der Pflanzenschutzdienst, die Notwendigkeit für den Einsatz von Glyphosat anhand von Fotos und kurzen Aufzeichnungen gut zu begründen. Diese „persönliche Dokumentation“ der betrieblichen Prüfung der Voraussetzungen für eine Anwendung kann bei einer Fachrechtskontrolle, aber auch bei Anzeigen Dritter hilfreich sein.

Die Anwendung von Glyphosat zur Vorsaatanwendung auf gepflügten Flächen oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist ausdrücklich nur **auf erosionsgefährdeten Flächen** oder zur **Bekämpfung perennierender (= mehrjähriger) Unkrautarten** wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich sowie **schwer zu bekämpfender Problem-Ungräser** wie Quecke, Ackerfuchsschwanz oder Weidelgras auf **betroffenen Teilflächen** zulässig.

Ein **generelles Verbot** der Anwendung von Glyphosat gilt in Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Darüber hinaus ist die Anwendung von Glyphosat zur **Sikkation vor der Ernte in allen Kulturen verboten**.

Das bedeutet für die bevorstehende Getreide-Aussaart ...

Vorsaatbehandlung		Glyphosat generell verboten: - in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten - in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern, und gesetzlich geschützten Biotopen	
	Mulch-, Direkt- saat		Sofern keine Alternativen möglich sind, ist eine Anwendung gegen alle aufgelaufenen Unkräuter und Ausfallkulturen ganzflächig möglich. Das beinhaltet auch Ausfallraps und Ackerfuchsschwanz/Weidelgras, sodass hier das Verfahren des „Falschen Saatbetts“ praktiziert werden kann.
	Pflugfurche		Anwendung gegen perennierende Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich) und schwer zu bekämpfende Problem-Ungräser (wie Quecke, Ackerfuchsschwanz, Weidelgras) ist auf betroffenen Teilflächen möglich.
			Anwendung verboten, wenn keine der oben genannten perennierenden Unkräuter oder schwer zu bekämpfenden Ungräser auftreten.

Beachten Sie die Indikation der einzelnen Glyphosate!

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel_Ackerkulturen/Glyphosat/Glyphosate_gesamt.pdf

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
N.N.	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt (<i>derzeit in Elternzeit</i>)	Schleswig-Flensburg, RD-Eckernförde Nord	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.